

Satzung
zur 1. Änderung der Satzung über
Bildung und Aufgaben von Elternversammlung und Elternbeirat
für die Kindergärten der Stadt Bad König

Aufgrund des § 5 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 1. April 1993 (GVBl. I. 1992, S. 533), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Oktober 1996 (GVBl. I. S. 456), und des § 4 des Hessischen Kindergartengesetzes vom 14. Dezember 1989 (GVBl. I. S. 256), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.12.1995 (GVBl. I S. 565), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Bad König in ihrer Sitzung am
folgende

Satzung
zur 1. Änderung der Satzung über
Bildung und Aufgaben von Elternversammlung und Elternbeirat
für die Kindergärten der Stadt Bad König
vom 24. März 1994

beschlossen:

Artikel I

§ 2 Abs. 6 der Satzung wird um die folgenden Sätze ergänzt:

"Ist eine Angelegenheit wegen Beschlußunfähigkeit der Elternversammlung zurückgestellt worden und tritt die Elternversammlung zur Verhandlung über denselben Gegenstand zum zweitenmal zusammen, ist sie ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlußfähig. In der Ladung zur zweiten Sitzung muß auf diese Bestimmung ausdrücklich hingewiesen werden. "

Artikel II

Die Änderung nach dieser Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Bad König, den 03.06.1998

Der Magistrat der Stadt Bad König

Weyrich
Bürgermeister